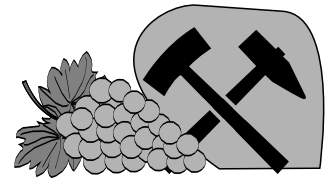


Bei Interesse an einer Mitgliedschaft verwenden Sie bitte diesen Vordruck! (Passt in Fensterkuvert C6!)



Mitgliedsantrag

An den Förderverein
Besucherbergwerk Fell e.V.
Herrn Ortsbürgermeister
Rony Sebastiani
Kirchstr. 43
54341 Fell

Mitgliedsbeitrag pro Monat
nur Euro 1,25, die wir einmal im
Jahr bei Ihnen als
Jahresbeitrag (Euro 15,00)
abbuchen lassen!

Beitrittserklärung

(bei Mehrbedarf bitte kopieren!)



Auch ich möchte den Aufbau und Ausbau des Besucherbergwerks und des Grubenwanderweges in Fell durch meine Mitgliedschaft im Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. unterstützen.

Meinen Jahresbeitrag zahle ich durch Bankeinzug:

Ich ermächtige hiermit den Förderverein, meinen Jahresbeitrag (Stand 2009: Euro 15,00) jeweils (bis auf Widerruf) durch Bankeinzug einzuziehen.

Meine Bank: Bankleitzahl:

Meine Konto-Nr.: Ort, Datum:

Unterschrift:
(Bitte auch unten ausfüllen und unterschreiben!)

Bitte senden Sie mir als Mitglied umgehend kostenlos:

- meinen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis berechtigt mich zur aktiven Teilnahme und Mitwirkung an den Mitgliederversammlungen, sowie zu freiem Eintritt im Besucherbergwerk Fell. (Einfach beim Eintritt den Mitgliedsausweis und den Personalausweis vorzeigen!)

Faltblätter "Grubenwanderweg" und "Besucherbergwerk" zur Weitergabe an Freunde und Bekannte (bitte in das Kästchen die gewünschte Anzahl eintragen!)

Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vorübergehend auf EDV gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß ich diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen kann.

Vorname (Bitte in Druckschrift!)

Nachname

Geb. Datum

PLZ Ort, Strasse

Beruf (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse

Telef.Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. Burgstr. 3 54341 Fell



Satzung

- § 1. Der Verein führt den Namen Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. und hat seinen Sitz in Fell. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen unter dem Aktenzeichen AZ 14VR 2555.
- § 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- § 3.1. Die Ziele des Vereines sind:
1. Die Unterstützung der Ortsgemeinde Fell bei der Errichtung eines Schiefer-Besucherbergwerkes mit Betriebs- bzw. Ausstellungsgebäude in Fell.
 2. Betrieb, Unterhaltung und Leitung des Besucherbergwerkes
 3. Aufbau einer permanenten bergbau- und heimatgeschichtlichen Ausstellung mit Originaldokumenten
 4. die Erhaltung der Geschichte des ehemaligen Schieferbergbaues und der unter dem Namen Molschiefer bekannt gewordenen Dachschieferproduktion des Feller Raumes;
 5. die interessierte Öffentlichkeit an diese Thematik heranzuführen

§ 3.2. Die Ziele werden verwirklicht durch:

1. Die Umwandlung einer der stillgelegten Feller Schiefergruben in ein Besucherbergwerk unter der Aufsicht des Bergamtes Koblenz;
2. Führungen von Besuchergruppen durch das Besucherbergwerk und Demonstrationen der Tätigkeiten der alten Schieferbergleute;
3. Führungen durch die Ausstellung und Erläuterungen zu dem ausgestellten Dokumentationsmaterial;
4. Vorführungen von Lichtbildvorträgen und/oder Filmen zu diesem Thema.
5. sonstige Veranstaltungen im gleichen Sinne, beispielsweise die Darstellung der damaligen Dachschieferbearbeitung.

§ 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4.2. Mittel des Vereines dürfen nur für die vorstehend genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines aufgrund Ihrer Mitgliedschaft

§ 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Fell zugeteilt, die es treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein Folgeverein mit gleicher Zielsetzung gegründet ist, der durch das zuständige Finanzamt wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke anerkannt ist. Ist dies nicht innerhalb von einem Jahr der Fall, so können anderweitige Beschlüsse durch die Ortsgemeinde Fell getroffen werden. Die künftige Verwendung des Vermögens bedarf aber erst der Einwilligung des Finanzamtes; insoweit ist eine Übereinkunft mit diesem zu treffen.

§ 5.1. Mitglieder des Vereines können sein:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
2. staatliche Institutionen und Unternehmen
3. privatgewerbliche Unternehmen
4. gemeinnützige Vereine und Verbände

5. Einzelpersonen; Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5.1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder mündlich an den Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat ihn der Vorstand auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zahlbar.

§ 5.3. Die Mitgliedschaft im Verein endet einerseits mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand; diese Kündigung kann nur zum Jahresende - und zwar mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist - erklärt werden. Andererseits endet die Mitgliedschaft durch - Auflösung oder Liquidation einer unter Punkt 1. bis 4. in Absatz 1. genannten Einrichtungen, - bzw. durch den Tod eines zu Punkt 5. in Absatz 1. zählenden Mitgliedes.

§ 5.4. Der Vorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder ausschließen, wenn seitens des betreffenden Mitgliedes grob gegen die Satzungsziele verstoßen wird oder wenn das betreffende Mitglied mehr als ein Jahr trotz entsprechender Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In beiden Fällen muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied vorher eine Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren; im übrigen findet Satz 3. Absatz 1. entsprechende Anwendung.

§ 6.1. Der Vorstand besteht aus

1. dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Fell als erstem Vorsitzenden;
2. dem zweiten Vorsitzendem
3. dem Schatzmeister
4. dem Protokollführer

5. einem Betriebsleiter des Besucherbergwerks, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die Auflagen des Bergamtes Koblenz eingehalten werden und der die Grube regelmäßig - auch außerhalb der regulären Besuchszeiten - befährt und kontrolliert.

Der Verein wird durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt dieser die Führung der Geschäfte des Vereines. Er ist zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 6.2. Die Wahl des Vorstandes, außer der des ersten Vorsitzenden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt gemäß der in Abs.1. unter Punkt 2. bis 5. geführten Reihenfolge, und zwar aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vorschläge in geheimer Abstimmung. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Wahlleiter geleitet. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 6.3. Scheiden mehr als 2 Vorstandmitglieder aus, so muß innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der eine entsprechende Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen wird.

§ 6.4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Der Antrag, der von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss, muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung vermerkt sein.

§ 7.1. Der Vorstand kann aus dem Kreise seiner Mit-

glieder einen Beirat zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Vereines berufen. Der Beirat wird dann vom Ersten Vorsitzenden einberufen und kann mit dem Vorstand gemeinsam tagen; Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7.2. Der Beirat muss zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen des Vereines und seiner Zwecke gehört werden.

§ 7.3. Der Vorstand kann aus dem Kreise des Beirates permanente Beisitzer bestellen. Diese sind grundsätzlich in Vorstandssitzungen zu hören, insofern es den ihnen zugewiesenen Referatsbereich betrifft.

§ 7.4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Neuwahl des Vorstandes; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann auch durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen.

§ 8. Insofern der Verein eigene Publikationen herausgibt und/oder Pressemitteilungen herausgibt, ist ein Schriftleiter zu benennen. Dieses Referat wäre im günstigsten Falle demjenigen Mitglied anzuvertrauen, das auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Sofern dieses Mitglied nicht ohnehin dem Vorstand angehört, wäre dieses in den Beirat zu berufen.

§ 9.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Dezember statt; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Post gegeben sein. Der Versammlung obliegt die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und alle 4 Jahre dessen Neuwahl. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind mehr als 50 % der Stim-

men aller anwesenden Mitglieder notwendig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

§ 9.2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies innerhalb von 3 Monaten tun, wenn ein Fall des § 4.4. vorliegt oder wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt wird.

§ 10. Anschließend an die Wahl des Vorstandes erfolgt die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Scheiden eine oder beide Kassenprüfer aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 11. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die neben dem Protokollführer auch vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen archiviert werden.

§ 12. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sondersitzung erfolgen, wenn in dieser mehr als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Fell, den 20. September 1991

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit (2009): Euro 15,00.
Mitglieder haben freien Eintritt im Besucherbergwerk Fell!